



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Verlegung der Betriebsflächen der Baumschule Strobel & Co

1. Trifft es zu, dass die Baumschule Strobel & Co in Pinneberg derzeit ihre Betriebsflächen in die Gemeinde Holm und/oder Appen verlegt? Wie weit sind gegebenenfalls nach Kenntnis der Landesregierung die Arbeiten zur Verlegung der Baumschule gediehen?

Nach Kenntnis der Landesregierung hat die Baumschule Strobel & Co beim Landrat des Kreises Pinneberg als unterer Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage für den Standort Holm gestellt. Der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde hat am 11. April 2000 einen positiven Bauvorbescheid mit einer Reihe von Auflagen erteilt.

2. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit dieser Betriebsverlagerung die L 105 im Bereich der Kreuzung Wittmoorweg/Moorweg um zwei Abbiegespuren erweitert werden soll?

Ja. Die Landesstraße L 105 gehört zu den verkehrlich besonders stark belasteten Landesstraßen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere zur Vermeidung von schweren Auffahrunfällen, hat die Straßenbauverwaltung die Anlegung einer Linksabbiegespur zur Voraussetzung einer möglichen Betriebsansiedlung in diesem Bereich gemacht. Bei dieser Gelegenheit bietet es sich an, auch für den Verkehr aus der Gegenrichtung und für die gegenüberliegende Einmündung des „Wittmoorweges“

eine Linksabbiegespur vorzusehen, da dies ohne zusätzlichen baulichen Aufwand und ohne zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Versiegelung von Grund und Boden möglich ist.

3. Wenn Frage 2 mit "Ja" beantwortet wird:

- a) Ist diese Maßnahme planfeststellungspflichtig nach § 40 Abs. 1 StrWG?
Wenn ja: Wird ein solches Planfeststellungsverfahren derzeit durchgeführt oder ist die Durchführung eines solchen Verfahrens beabsichtigt, und wenn ja, für wann?

4. Soweit ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt wird:

- a) Auf welche Rechtsvorschrift wird das Unterlassen der Planfeststellung gegründet?
b) Welche Behörden haben wann die entsprechende Entscheidung nebst Gründen aktenkundig gemacht? Es wird um Angabe von Datum und Aktenzeichen gebeten.
c) In welcher Weise und wann ist ggf. die Öffentlichkeit über die Nichtdurchführung des Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung informiert worden?

Zu 3. und 4.:

Änderungen an Landesstraßen sind nach § 40 Abs. 1 StrWG grundsätzlich planfeststellungspflichtig. Nach § 40 Abs. 5 StrWG kann in Fällen unwesentlicher Bedeutung von einer Planfeststellung abgesehen werden. Diese Voraussetzungen liegen in aller Regel vor, wenn wie im Fall der Anlegung von Linksabbiegespuren nur eine geringfügige Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Über einen noch zu stellenden Antrag wird das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zu entscheiden haben.

Nicht der Verpflichtung zur Planfeststellung unterliegt nach § 40 Abs. 1 und 2 StrWG der vorgesehene Ausbau des „Moorweges“ im Einmündungsbereich zur L 105 zu einer Kfz-fähigen Gemeindestraße zur Erschließung der nach dem Bauvorbescheid zu errichtenden Betriebsanlagen der Baumschule Strobel & Co. Da es sich beim Umbau des Kreuzungsbereichs der Landesstraße für die Linksabbiegespuren und beim Kfz-fähigen Ausbau des Einmündungsbereichs des „Moorwegs“ um eine einheitlich zu verwirklichende Maßnahme handelt, soll die Federführung für die Gesamtmaßnahme absprachegemäß bei der Gemeinde Holm bzw. dem Amt Moorrege liegen. Ein eventueller Antrag auf Freistellung von der Planfeststellung für den Kreuzungsbereich der L 105 wird ggf. von dort gestellt werden.

5. Soweit Frage 1 bejaht wird:

- a) Trifft es zu, dass das neue Betriebsgelände der Firma Strobel & Co in unmittelbarer Nachbarschaft an das NSG "Buttermoor/Butterbargsmoor" grenzt?
- b) Wie weit ist gegebenenfalls die kürzeste Entfernung zwischen dem neuen Betriebsgelände und dem NSG?

Nein. Die kürzeste Entfernung baulicher Anlagen des Betriebsgrundstücks (Hochbauten, Hofflächen, Stellplatzanlagen u.ä.), die nach dem erteilten Vorbescheid vom 11. April 2000 errichtet werden können, bis zur Grenze des Naturschutzgebiets beträgt 270 m. Sonstige an das Naturschutzgebiet angrenzende Flächen werden auch bisher schon baumschulmäßig als Kulturflächen genutzt.

6.

- a) Trifft es zu, dass das NSG "Buttermoor/Butterbargsmoor" bzw. ein Gebiet, das mit diesem NSG weitgehend identisch ist, sich in einer Vorschlagsliste für FFH-Gebiete befindet, und wenn ja, in welcher (ggf. in welchen)?
- b) Ist das Gebiet nach Frage a) in einer Meldung an die Europäische Kommission für FFH-Gebiete enthalten?
- c) Falls a) und/oder b) bejaht werden: Wie wurde den Anforderungen der FFH-Richtlinie bei der Planung der Verlagerung der Baumschule Strobel & Co Rechnung getragen?

Es handelt sich bei dem genannten Naturschutzgebiet um ein Gebiet, das zur endgültigen Auswahl durch die EU-Kommission von der Landesregierung dem Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit mit der sogenannten 1. Tranche als FFH-Gebiet gemeldet wurde. Die Meldung wurde zwischenzeitlich von dort auch an die EU-Kommission weitergeleitet.

Im Hinblick auch auf die unterstellte FFH-Qualität des Naturschutzgebietes wurde vom Antragsteller eine Studie zur Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Strobel & Co vorgelegt, deren Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben.

7. Soweit Frage 1 bejaht wird:

- a) Trifft es zu, dass die Verlagerung der Baumschule Strobel & Co mit der Planung der Westumgehung Pinneberg in Verbindung steht?
- b) Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage konnte eine getrennte Entscheidung zur Verlagerung der Baumschule vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Pinneberg ergehen?
- c) Welche Behörde hat ggf. die Verlagerung der Baumschule Strobel & Co und insbesondere die Bauarbeiten am neuen Standort genehmigt? Es wird gebeten, Datum und Aktenzeichen der Entscheidung anzugeben.

- d) Wieweit ist hierbei der Zusammenhang mit der Planung der Westumgehung Pinneberg insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Umweltprobleme berücksichtigt worden? Wieweit sind insbesondere der Öffentlichkeit Informationen in diesem Zusammenhang durch öffentliche Auslegung zugänglich gemacht worden?

Die Stadt Pinneberg betreibt zur Zeit die städtebauliche Entwicklung eines Bereichs, in dem bislang auch die Baumschule Strobel & Co belegen ist. Durch vertragliche Vereinbarung hat sie die Erschließung und Entwicklung dieses Bereichs auf einen privaten Investor übertragen. Der Investor hat die hierfür im wesentlichen benötigten Flächen bereits erworben, darunter die der Baumschule Strobel & Co. Nur Teile hiervon werden für den geplanten Bau der Westumgehung Pinneberg benötigt. Die Westumgehung ist in diesem Bereich in die von der Stadt Pinneberg betriebene Bauleitplanung einbezogen. Nach dem Umfang der Betroffenheit bewirkt die Straßenplanung allein nach den Erkenntnissen aus dem bisherigen Planungsverlauf nicht die Notwendigkeit einer Verlagerung des Baumschulbetriebes Strobel & Co. Vielmehr handelt es sich bei der Veräußerung an den Investor um eine zukunftsgerichtete Unternehmerentscheidung, mit der das Unternehmen auf eine sich abzeichnende Veränderung seines gesamten städtebaulichen Umfeldes reagiert und mit der es sich größere Entfaltungsmöglichkeiten für die Zukunft sichert. Die Westumgehung Pinneberg ist dabei nur ein Teilaspekt.

Bei der geplanten Betriebsstätte der Baumschule handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB; die Entscheidung über den Bauvorbescheid war daher auf baurechtlicher Grundlage durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu treffen, nicht in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Bauvorbescheid vom 11. April 2000 hat das Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 43/Vo/124.633. Der in Frage 7 d unterstellte Zusammenhang mit der Westumgehung Pinneberg ist so nicht zutreffend, wie bereits vorstehend ausgeführt.

8.

- a) Liegen in diesem Zusammenhang Stellungnahmen des Landesamtes für Natur und Umwelt vor? Es wird gebeten, ggf. Datum und Aktenzeichen anzugeben.
- b) Hat das LANU ggf. Bedenken gegen die Planung der Verlagerung der Baumschule bzw. deren konkrete Ausführung erhoben und, wenn ja, welche waren diese und ist diesen gefolgt worden?

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat mit Schreiben vom 23. August 2000 (Az.: LANU 342-5322.1-56) die Zustimmung zur beabsichtigten Befreiung der unteren Naturschutzbehörde von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung gemäß

§ 54 Abs. 4 LNatSchG erteilt. Es hat sich etwaige zusätzliche Nachforderungen im Hinblick auf ggf. noch vorzulegende Unterlagen vorbehalten. Maßgebend war, dass das Naturschutzgebiet durch vorgesehene ausreichende Pufferbereiche und durch ein ebenfalls vorgesehene Bewässerungssystem keinerlei negative Auswirkungen erfahre. Im Gegenteil sei es sogar jetzt endlich möglich, den Wasserstand im Naturschutzgebiet zu erhöhen, ohne dass die landwirtschaftlichen bzw. geplanten Containerbaumschulflächen dadurch negativ berührt würden.